

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendsatzung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Schachjugend des Gütersloher Schachvereins von 1923 e. V. – im folgenden kurz „Schachjugend“ genannt – sind alle Mitglieder des Gütersloher Schachvereins von 1923 e. V. – im folgenden kurz „Verein“ genannt –, die nach den jeweils aktuellen Regeln des Schachbundes Nordrhein-Westfalen mindestens bis zum Ende der Saison als Jugendliche unter 20 Jahren gelten.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Schachjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 2.2 Die Schachjugend fördert den Schachsport als Teil der Jugendarbeit und geht davon aus, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung und Bildung der Jugend zu dienen. Wichtigstes Ziel ist dabei die Entwicklung von Toleranz, Kritikfähigkeit und Selbstbestimmung der Jugendlichen.
- 2.3 Die Schachjugend bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Vereins, der Schachjugend Nordrhein-Westfalen und der Sportjugend Nordrhein-Westfalen sowie deren nachgeordneten Organisationseinheiten.

§ 3 Finanzierung

- 3.1 Die Vereinsjugend erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Verein einen jährlich neu zu vereinbarenden Zuschuss für die Jugendkasse, der den Vorhaben der Schachjugend und den Möglichkeiten des Vereins angemessen ist.
- 3.2 Die Jugendkasse wird nach den Anweisungen des Jugendvorstandes vom Kassierer des Vereins verwaltet. Die Buchführung erfolgt getrennt von der Vereinskasse.
- 3.3 Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Vereins geprüft.

§ 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Schachjugend sind
 1. der Jugendvorstand
 2. die Jugendversammlung.

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendsatzung

- 4.2 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus dem
- a) 1. Jugendsprecher
 - b) 2. Jugendsprecher
 - c) Jugendwart
 - d) 1. Vorsitzenden des Gütersloher Schachvereins von 1923 e. V.
- 4.3 Der Jugendvorstand wird von der Jugendversammlung gewählt. Einzelheiten regelt die Jugendgeschäftsordnung.
- 4.4 Die Posten der vor Ende einer Amtsperiode ausscheidenden Jugendvorstandsmitglieder werden bis zur Neuwahl vom Jugendvorstand kommissarisch besetzt.
- 4.5 Der jeweilige amtierende Jugendvorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Jugendvorstandes im Amt.

§ 5 Jugendversammlung

- 5.1 Einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, ist eine ordentliche Jugendversammlung durch den Jugendvorstand einzuberufen.
- 5.2 Die jugendlichen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen grundsätzlich schriftlich einzuladen. Sofern eine schriftliche Einverständniserklärung des jugendlichen Mitgliedes vorliegt, kann die Einladung auch auf dem elektronischem Wege übermittelt werden. Als Nachweis reicht ein Sendebericht aus. Das Risiko einer fehlerhaften Übermittlung trägt das Mitglied. Die Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Jugendvorstand widerrufen werden.
- 5.3 Bei Bedarf können ein oder mehrere außerordentliche Versammlungen durch den Jugendvorstand einberufen werden. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der jugendlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die jugendlichen Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen. Satz 2 bis 4 des 5.2 gelten entsprechend.

§ 6 Abstimmungsordnung (Beschlussfassung)

- 6.1 Beschlussfähig sind die anwesenden jugendlichen Mitglieder. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.
- 6.2 Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (einfache Mehrheit) gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet.

Schachjugend des Gütersloher Schachverein von 1923 e. V.

Jugendsatzung

- 6.3 Änderungen der Jugendsatzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten; bei der Einladung zur Jugendversammlung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Jugendsatzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Eine Änderung tritt erst mit Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.
- 6.4 Bei Wahlen gilt der als gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so ist ein neuer Wahlgang anzusetzen. Hierbei ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Ergibt auch dieser Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- 6.5 Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Jugendwart zu unterschreiben. Jedes jugendliche Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 6.6 Eine Abstimmung erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigtem jugendlichen Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 7 sonstige Regelungen und Bestimmungen

- 7.1 Für Einzelregelungen, die das Innenverhältnis der Schachjugend betreffen, sowie für den Geschäftsgang erlässt der Jugendvorstand eine Jugendgeschäftsordnung.
- 7.2 Sofern in der Jugendsatzung und der Jugendgeschäftsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung sowie der in § 14.1 genannten Ordnungen des Verein entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendsatzung tritt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2007 in Kraft.

Gütersloh, den 25. Januar 2007

gez. Der Vorstand